

Auffällig ist die Beobachtung, daß Abt Konrad die Ablehnung der Reform nicht auch mit dem Hinweis auf den zu erwartenden Widerstand seitens des Königs begründete. Anscheinend hatte Otto mit Konrad III., seinem Halbbruder, eine Vereinbarung getroffen, bevor er mit dem Reformplan vor die Synode trat. Hierzu würde die Tatsache, daß Tegernsee von Konrad III. keine Erneuerung des Königsschutzes erhalten hat, gut passen. Außerdem wissen wir, daß Konrad III. im Dezember 1142<sup>145)</sup> den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach veranlaßte, auf die Vogtei über die Ministerialen der Kirche von Freising zugunsten des Bischofs zu verzichten, der selbst die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen beanspruchte. Er schmälerte also die Rechte des Freisinger Vogtes. Konrad III. unterstützte demnach die Reformer und wahrscheinlich würde eine Reform Tegernsees' auch dann seine Billigung gefunden haben, wenn sie die königlichen Rechte an Tegernsee eingeschränkt bzw. ganz beseitigt hätte. So kamen als ernsthafte Gegner — neben den Mönchen selbst — nur die Ministerialen und der Vogt in Betracht. Der Widerstand des Grafen Heinrich II. von Wolfratshausen mag in erster Linie oder gar ausschließlich der Bewahrung seiner Vogteirechte gegolten haben. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß er damit zugleich den Interessen des Konventes gedient und Abt Konrad ermöglicht hat, den Reformplan mit einem überzeugenden Argument abzuweisen. Damit dürfte erwiesen sein, daß die Reform zu keinem Zeitpunkt — auch nicht vorübergehend — in Tegernsee Eingang gefunden hatte.

#### 4) Der Anspruch Bischof Ottos I. von Freising auf die Pfarrereinsetzung in die Tegernseer Eigenkirchen und das Privileg Eugens III. von 1150

Die Gefahr einer durchgreifenden Reform Tegernsees hatte Abt Konrad Ende 1146/Anfang 1147 abwenden können. In den folgenden Jahren zeigte sich aber, daß Otto von Freising eine der *modernae institutiones* doch noch zur Anerkennung bringen wollte: die Besetzung der kloster-eigenen Pfarrkirchen Tegernsees unter Ausschaltung oder weitgehender Einschränkung des dem Abt zustehenden Präsentationsrechtes. Diese Bemühungen Ottos müssen in den Jahren 1147—1150 besonders stark in Erscheinung getreten sein, denn 1150 wandte sich Abt Konrad persönlich an Eugen III., um sich das Präsentationsrecht bestätigen zu lassen.

<sup>145)</sup> St. 3450, zur Datierung auf 1142 Dezember vgl. Bernhardt a. a. O. S. 308 Anm. 29. S. Riezler a. a. O. S. 277.